

2. Der Ältestenrat

§16

(1) Zur Regelung der Durchführung der Sitzungen der Volkskammer wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist der Fraktionsvorsitzende Mitglied des Präsidiums, so ist sein Stellvertreter Mitglied des Ältestenrates.

(2) Der Ältestenrat wird vom Präsidium einberufen.

(3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident der Volkskammer oder in dessen Vertretung der erste Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn ein anderes Mitglied des Präsidiums nach freier Verständigung.

3. Die Ausschüsse

§17

(1) Die Volkskammer bildet folgende Ausschüsse:

- a) Verfassungsausschuß nach Art. 66 der Verfassung;
- b) Justizausschuß nach Art. 132 der Verfassung;
- c) Gnadenausschuß nach Art. 107 der Verfassung;
- d) Geschäftsordnungsausschuß nach Art. 57 I der Verfassung;
- e) Wahlprüfungsausschuß nach Art. 59 der Verfassung.

(2) Die Volkskammer bildet ferner die in Art. 60 der Verfassung festgelegten ständigen Ausschüsse:

- a) Ausschuß für Allgemeine Angelegenheiten;
- b) Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen;
- c) Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten.

§18

(1) Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit bildet die Volkskammer aus ihrer Mitte Fachausschüsse. Die Fachausschüsse werden vom Präsidium der Volkskammer bestimmt.

(2) Es ist die besondere Aufgabe der Fachausschüsse, die Plenarsitzungen der Volkskammer durch gründliche Beratung der Beschlußvorlagen vorzubereiten, durch ihre Beratungen und Vorschläge die Vorbereitung und Durchführung der Gesetze und Beschlüsse zu unterstützen sowie die Mitglieder des Ministerrates von den Vorschlägen, Beschwerden und Wünschen der Bevölkerung in Kenntnis zu setzen.